

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 6. Juli 2011

867. Schweizerische Südostbahn AG (Investitionsbeitrag an Infrastrukturprogramm 2011–2012; Leistungsvereinbarung)

1. Ausgangslage

Der Bund hat im Rahmen der Revision der Erlasse über den öffentlichen Verkehr (RöVE) verschiedene gesetzliche Grundlagen und Bestimmungen vereinheitlicht und auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt (Bahnreform 2 Teil 1). Das Schwergewicht der Massnahmen liegt in der Neuordnung und Harmonisierung der Infrastrukturförderung. Bei Investitionen in die Infrastruktur der Privatbahnen werden – analog zu den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) – mehrjährige Leistungsvereinbarungen (Finanzierungsvereinbarungen) abgeschlossen und die bisherige Objektförderung wird von einer zeitraumbezogenen Programmfinanzierung abgelöst. Es werden somit nicht mehr einzelne Projekte finanziert, sondern ganze Investitionsprogramme. Dies ermöglicht einerseits die Führung über vorgegebene Ziele und die Schaffung eines wirksamen Controllings, andererseits vergrössert es den unternehmerischen Spielraum der Privatbahnen. Grundlage für die Programmfinanzierung ist die Verordnung über die Konzessionierung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (KFEV; SR 742.120).

Gemäss Art. 56 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG, SR 742.101) und Art. 17 KFEV kann der Bund einem Transportunternehmen für die Erstellung von Anlagen und Einrichtungen Beiträge sowie verzinsliche oder unverzinsliche Darlehen gewähren. Durch die Investitionen sollen die Wirtschaftlichkeit, die Leistungsfähigkeit oder die Sicherheit der Transportunternehmen wesentlich verbessert werden. Die Gewährung von Bundesbeiträgen oder Darlehen an solche Investitionen setzt gemäss Art. 49 EBG die Mitwirkung der Kantone voraus.

Im Jahr 2001 fusionierten die Bodensee-Toggenburg-Bahn (BT) und die Schweizerische Südostbahn (SOB) zur Schweizerischen Südostbahn AG (SOB AG). Auch nach der Fusion wird das Streckennetz der SOB AG in Anlehnung an die Vorgängerbahnen in ein «Ostnetz» und ein «Südnetz» unterteilt, deren Investitionstätigkeit weiterhin getrennt entsprechend den Vorgängerbahnen finanziert wird. Für den Bereich «Südostbahn Ost» sind die Kantone Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen und Thurgau zuständig. Die Kantone Schwyz, St. Gallen und Zürich beteiligen sich an der Finanzierung von Investitionsvorhaben für die Strecken der «Südostbahn Süd».

2. Investitionsbedarf im Südteil des Streckennetzes der SOB AG für 2011–2014

Die SOB AG hat ihr Investitionsprogramm für 2011–2014 für das gesamte Netz mit dem Bund und den Bestellerkantonen auf die mutmasslich zur Verfügung stehenden Mittel ausgerichtet und nach folgenden Prioritäten geordnet:

1. Sicherheit
2. Erneuerungsarbeiten
3. Modernisierung der Anlagen
4. Rationalisierung
5. Kundennutzen
6. Erweiterungsinvestitionen

Für die Infrastrukturinvestitionen im Südteil hat die SOB AG einen Mittelbedarf von insgesamt rund 74,31 Mio. Franken angemeldet. Davon sollen 1,85 Mio. Franken über AlpTransit und 5,49 Mio. Franken über das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG; SR 151.3) finanziert werden. Von den verbleibenden 66,97 Mio. Franken kann die SOB voraussichtlich 30,85 Mio. Franken aus Abschreibungsmitteln decken. Die verbleibenden 36,12 Mio. Franken müssen vom Bund und den Kantonen Schwyz, St. Gallen und Zürich in den nächsten vier Jahren mit bedingt rückzahlbaren, zinslosen Darlehen gemäss Art. 56 EBG finanziert werden.

3. Verpflichtungskredit des Bundes 2011–2012 für die Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur der Privatbahnen

Beiträge nach Art. 56 EBG wickelt der Bund über einen Verpflichtungskredit für die Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur der Privatbahnen ab. Die Konkretisierung der Investitionen erfolgt für die einzelnen Privatbahnen im Rahmen von Finanzierungsvereinbarungen gemäss Art. 20 KFEV. Solche Finanzierungsvereinbarungen werden üblicherweise für vier Jahre abgeschlossen und in Anlehnung an die Regelung bei den SBB für alle Bahnen einheitlich als «Leistungsvereinbarungen» bezeichnet.

Die vorliegende Leistungsvereinbarung wird ausnahmsweise – ebenso wie die Leistungsvereinbarung für die SBB – nur für zwei Jahre abgeschlossen. Ausgelöst wurde diese Verkürzung durch die Anpassung der Finanzhaushaltsverordnung des Bundes vom 5. April 2006 (FHV; SR 611.01), bei der künftig gewichtige Finanzierungsbeschlüsse vom jeweils neu gewählten Parlament beschlossen werden sollen. Um dies ab der nächsten Legislaturperiode (2013–2016) zu ermöglichen, hat der Bundesrat bei der Finanzierung der Bahninfrastruktur eine zweijährige

Übergangslösung beschlossen. Das im Herbst 2011 neu gewählte Parlament kann so 2012 über die Finanzierung der Bahninfrastruktur für den Zeitraum 2013–2016 entscheiden. Aus diesem Grund haben die eidgenössischen Räte im Dezember 2010 für die Finanzierung der Bahninfrastruktur der Privatbahnen nur einen zweijährigen Verpflichtungskredit (2011 und 2012) von 1259 Mio. Franken beschlossen. Aus diesem Zahlungsrahmen finanziert der Bund auch seinen Anteil am Investitionsbedarf für den Südteil des Streckennetzes der SOB AG.

4. Programmfinanzierung im Südteil des Streckennetzes der SOB AG für 2011/2012

Der Mittelfristplan der SOB AG für die Infrastruktur enthält im Südteil für 2011 und 2012 insgesamt 94 grössere und kleinere Projekte mit Gesamtkosten von rund 37,1 Mio. Franken. Davon müssen 16,7 Mio. Franken mit bedingt rückzahlbaren Darlehen nach Art. 56 EBG finanziert werden. Die restlichen 20,4 Mio. Franken werden mit Abschreibungsmitteln, Mitteln aus dem BehiG oder NEAT-Mitteln finanziert.

Gegenstand dieser Vorlage ist nur die Finanzierung mit bedingt rückzahlbaren Darlehen im Umfang von 16,7 Mio. Franken in den Jahren 2011 und 2012. Die nachfolgende Tabelle zeigt die grösseren Projekte mit einem Anteil von über 0,5 Mio. Franken, die nach Art. 56 EBG zu finanzieren sind.

Ort	Beschrieb der Arbeiten	Total in Mio. Franken
Altmatt–Sattel	Ersatz Fahrleitung	3,600
Biberbrugg–Neuberg	Gleiserneuerung	3,825
Schindellegi–Biberbrugg	Gleiserneuerung	2,155
Sattel–Steinerberg	Sanierung Fahrleitungsanlage	2,400
Burghalden	Gleiserneuerung	0,990
Altmatt	Erneuerung Gleis und Perronanlagen P55	3,000
Südnetz	Betriebs- und Leitsystem, neuer Release	0,645
Schindellegi–Feusisberg	ETCS Level 1	0,575
Samstagern	Weichenheizsteuerung	0,700

Bei den aufgelisteten Projekten handelt es sich teilweise um mehrjährige Vorhaben, bei denen nicht nur 2011 und 2012 Kosten anfallen werden, sondern auch in späteren Jahren. Die späteren Kostenanteile werden mit der nächsten Programmfinanzierung beantragt werden.

5. Finanzierung des Südnetzes

Die SOB AG hat mit dem Mittelfristplan für 2011 und 2012 einen Bedarf an bedingt rückzahlbaren Darlehen von insgesamt Fr. 16 737 709 angemeldet. Aufgrund der seit Langem unter den Kantonen bestehenden Kostenaufteilung bei Investitionen im Südteil sowie der heutigen Einreihung der Kantone gemäss Verordnung über die Anteile der Kantone an die Abgeltung und Finanzhilfen im Regionalverkehr (KAV, SR 742.101.2) sieht die Verteilung der Lasten auf die vier beteiligten Partner Bund, Kanton Schwyz, Kanton St. Gallen und Kanton Zürich wie folgt aus:

		2011 in Fr.	2012 in Fr.
Bund	42,18%	3 589 493	3 470 138
Kanton Schwyz	37,84%	3 220 484	3 113 399
Kanton St. Gallen	2,86%	243 396	235 303
Kanton Zürich	17,12%	1 456 971	1 408 525
Total Investitionsdarlehen		8 510 344	8 227 365

Die Anteile, die der Kanton Zürich gestützt auf § 8 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (PVG; LS 740.1) vom 6. März 1988 in Verbindung mit Art. 49 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 zu übernehmen hat, betragen insgesamt Fr. 2 865 496 und gelten als Kostendach. Sowohl teuerungs- als auch projektbedingte Mehrkosten des Investitionsprogramms, die über das Kostendach hinausgehen, müssen innerhalb der verschiedenen Projekte kompensiert oder mit den ordentlichen Abschreibungsmitteln finanziert werden. Der Betrag ist der Investitionsrechnung zu belasten. Er ist im Budget 2011 sowie im KEF 2011–2014 für das Planjahr 2012 enthalten. Die Kapitalfolgekosten für diese Investitionen betragen:

Kontierung	Baukosten Fr.	Kapitalfolgekosten		
		Zinsen 3% Fr.	Abschreibungssatz 4% Fr.	Total Betrag Fr.
Investitionsbeitrag an SOB				
Verkehrsfonds				
Konto 5640 0000	2 865 496	42 982	114 620	157 602

6. Leistungsvereinbarung 2011–2012

Der Bund, die beteiligten Kantone und die SOB AG schliessen gestützt auf Art. 16 und Art. 20 KFEV eine Leistungsvereinbarung (Finanzierungsvereinbarung) ab. Darin legen sie das Leistungsangebot und die dafür vorgesehenen Mittel für die Sparte Infrastruktur der SOB AG verbindlich fest. Gleichzeitig werden die quantitativen und qualitativen Ziele wie Sicherheitsniveau, Leistungsfähigkeit des Netzes, Produktivität usw. vorgegeben sowie Periodizität und Umfang der Berichterstattung zur Überprüfung der Zielerreichung umschrieben. In der Vereinbarung werden auch die Rahmenbedingungen und die Abgrenzungen der Finanzierung festgelegt. Die Vereinbarung gilt für 2011 und 2012 und kann nur bei wesentlichen Änderungen angepasst werden. Dazu benötigt es aber die schriftliche Zustimmung aller Besteller.

Vertragspartner sind auf Bestellseite neben dem Bund die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Schwyz, St. Gallen, Thurgau und Zürich. Der Kanton Zürich beteiligt sich allerdings nur an den Vorhaben im Südnetz. Die SOB AG garantiert in der Leistungsvereinbarung, dass die vom Kanton Zürich gewährten Mittel ausschliesslich für das Südnetz verwendet werden.

Für den Kanton Zürich ist die Volkswirtschaftsdirektion zum Abschluss der Leistungsvereinbarung zu ermächtigen. Die Auszahlung nach den Bestimmungen der Leistungsvereinbarung erfolgt durch den Zürcher Verkehrsverbund.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Für den Anteil des Kantons Zürich am Infrastrukturprogramm 2011–2012, Südnetz, der Schweizerischen Südostbahn AG wird als Investitionsbeitrag eine gebundene Ausgabe von Fr. 2865 496 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 5920, Verkehrsfonds, bewilligt.

II. Mit der Schweizerischen Südostbahn AG, dem Bund und den Kantons Appenzell Ausserrhoden, Schwyz, St. Gallen und Thurgau wird eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

III. Die Volkswirtschaftsdirektion wird ermächtigt, die Leistungsvereinbarung zu unterzeichnen.

IV. Mitteilung an das Bundesamt für Verkehr, Sektion Schienennetz, 3003 Bern, das Departement Volks- und Landwirtschaft des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Sekretariat, Regierungsgebäude, 9102 Herisau, das Baudepartement des Kantons Schwyz, Amt für öffentlichen Verkehr, Postfach 1250, 6431 Schwyz, das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen, Amt für öffentlichen Verkehr, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen, den Kanton Thurgau, Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Öffentlicher Verkehr / Tourismus, Verwaltungsgebäude, 8510 Frauenfeld, die Schweizerische Südostbahn, Bahnhofplatz 1a, 9001 St. Gallen, sowie an die Finanzdirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi